



## **Im Namen der Republik**

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Dr. Elfriede Dworak in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer, Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei VAV Versicherungs AG, 1030 Wien, Münzgasse 6, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen EUR 36.000,-- s.A. nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1) Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel:

1.1. Der Versicherer ist berechtigt, unbeschadet einer vertraglich vereinbarten Indexanpassung (Indexierung) bei

a) Änderung der Häufigkeit der Inanspruchnahme von vertraglich vorgesehenen Leistungen;

b) Änderung bestehender oder in Krafttreten neuer Rechtsnormen sowie nachhaltiger Änderung der Rechtsprechung, sofern sie auf die vom Versicherer getragene Gefahr Einfluss haben;

c) Änderungen der durch Gesetz, Verordnung, sons-

tigen behördlichen Akt festgesetzten Ersatzleistungen seinen allgemein verwendeten Tarif mit Wirksamkeit auf bestehende Verträge anzupassen;

1.2. Der Versicherer ist berechtigt, bei

a) Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen;

b) Unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis;

c) Einer kartell- oder aufsichtsrechtlichen Beanstandung, der nur im Wege einer Änderung der Bedingungen entsprochen werden kann;

d) Unzulässigkeit der Weiterverwendung von Bedingungsstellen aufgrund eines Urteiles nach einer Verbandsklage gem. § 28 Abs 1 KSchG oder einer Unterlassungserklärung gem. § 28 Abs 2 KSchG,

davon betroffene Bedingungsstellen mit Wirkung für bestehende Verträge entsprechend anzupassen;

1.3. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Police festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt wird;

1.4. Ein Totalschaden liegt vor, wenn in Folge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich des Restwertes den sich gem. Pkt. 1.2. ergebenden Betrag übersteigen;

1.5. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§

6 Abs 3 VersVG), werden bestimmt,

dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis

- den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie  
- die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitzuteilen;

nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;

dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;

dass ein Schaden, der durch Berührung durch ein unbekanntes Kraftfahrzeug (Parkschaden), durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion, Haar-, Federwild oder Haustiere entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist;

1.6. Die Kosten des Sachverständigenausschusses sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen vom Versicherer bzw. vom Versicherungsnehmer zu tragen;

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen. Sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind.

2) Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig,

im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

2.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage);

2.2. Beim Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges;

2.3. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und sonstiger anspruchsberechtigter Personen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform;

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind;

wird abgewiesen.

3) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Par-

tei die mit EUR 1.882,69 (darin enthalten EUR 242,56 USt und EUR 427,33 Barauslagen)bestimmten Kosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

4) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der "Kronen-Zeitung", bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

#### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die beklagte Partei ist zu FN 118015b im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien protokolliert u. betreibt das Versicherungsgeschäft. Ihre Leistungen bietet sie im gesamten österreichischen Bundesgebiet an. Dabei tritt sie in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge. Aufgrund ihrer Tätigkeit ist die Beklagte Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG. Die Beklagte legt ihren Verträgen Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006) sowie Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB 2008/A) zugrunde. In diesen Vertragsformblättern finden sich die im Spruch in Pkt. 1. sowie Pkt. 2. genannten Klauseln.

Der klagende Verein begehrte Unterlassung sowie Urteilsveröffentlichung wie im Spruch ersichtlich und brachte dazu im Wesentlichen vor, dass die von der Beklagten im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten im Spruch in Pkt. 1 u. 2 genannten Klauseln gegen gesetzliche Verbote und gegen die guten Sitten verstießen. Zu den einzelnen Klauseln führte er ins Treffen:

Art 4 Abs 6 - 8 ABS 2006 (Spruch-Pkt. 1.1):

Die Klausel widerspreche mangels 2-seitiger Ausgestaltung den Vorgaben des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG. Zudem sei die Höhe der Anpassung in keiner Weise begrenzt und seien die maßgeblichen Umstände für eine Entgelterhöhung nicht sachlich gerechtfertigt, weshalb die Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB verstoße.

Art 14 ABS 2006 (Spruch-Pkt. 1.2):

Diese Klausel solle den Versicherer dazu berechtigen, unwirksame Vertragsbestimmungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, womit die Beklagte verhindern wolle, dass gem. § 879 Abs 3 ABGB oder § 6 KSchG unwirksame Vertragsklauseln ersatzlos wegfallen und durch Regelungen des dispositiven Rechts ersetzt würden. Eine derart weite Änderungsbefugnis sei gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB und führe zu einer unangemessenen Verschiebung der Rechtspositionen der Vertragsparteien. Nach § 6 Abs 3 KSchG sei zudem jedenfalls eine geltungserhaltende Reduktion von gesetzwidrig zu weit gefassten Klauseln auf ihren gesetzlich zulässigen Kern nicht mehr möglich.

Art 15 ABS 2006 (Spruch-Pkt. 1.3):

Gemäß § 6 Abs 1 Z 2 KSchG sei für eine wirksame

Erklärungsfunktion zum einen erforderlich, dass der Vertrag eine Frist für die Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung vorsieht. Weiters müsse bereits im Vertrag festgehalten sein, dass der Unternehmer dazu verpflichtet ist, den Verbraucher zu Beginn dieser Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens "besonders" (das heißt gesondert) - also nicht bereits im Vertrag selbst - hinzuweisen. Eine derartige Verpflichtung sei in der Klausel nicht vorgesehen. Außerdem sei die Klausel intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG, da Art 15 Abs 2 ABS 2006 auf den hier irrelevanten § 6 Abs 2 KSchG verweist. Aber auch ein Verweis auf die richtige Norm - § 6 Abs 1 Z 2 KSchG - ändere nichts, da der Verbraucher, um den tatsächlichen normativen Gehalt von Art 15 ABS 2006 zu ermitteln, eine ihm nicht zumutbare rechtliche Recherche abverlangt würde.

Art 3 Abs 1 AKKB 2008/A (Spruch-Pkt. 2.1):

Die Klausel sei mit § 6 Abs 3 KSchG unvereinbar, da die geografischen Grenzen Europas umstritten und nirgends klar und verbindlich festgelegt seien. Hinzu komme, dass in der Anlage zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen eine Reihe von Staaten nicht aufgezählt seien, durch welche die geografischen Grenzen Europas wohl in etwa verlaufen würden (zB Russland, Kasachstan, Türkei). Es bleibe somit völlig unklar, ob und unter welchen Voraussetzungen für Schadensfälle in diesen Staaten Versicherungsschutz bestehe. Dass die Klausel sich des Gesetzesbegriffes in § 3 Abs 1 KHVG bedient, ändere nichts daran, dass sie als vertraglich vereinbarte Klausel § 6 KSchG entsprechen müsse, und könne sohin nicht geltend gemacht werden, der Beklagten könne keine klarere und verständlichere Regelung als dem Ge-

setzgeber abverlangt werden.

Art 3 Abs 2 AKKB 2008/A (Spruch-Pkt. 2.2):

Hinsichtlich dieser Klausel verweist die Klägerin auf ihr Vorbringen zu Art 3 Abs 1 AKKB 2008/A.

Art 5 Abs 1 AKKB 2008/A (Spruch-Pkt. 1.4):

Diese Klausel schränke die Leistungspflicht des Versicherers bei älteren Kraftfahrzeugen insofern massiv ein, als ein Totalschaden, der dem Versicherten das Recht nehme, ein beschädigtes Fahrzeug auf Rechnung des Versicherers reparieren zu lassen, bereits dann vorliege, wenn die Summe aus den voraussichtlichen Reparaturkosten und dem Restwert (Wrackwert) des Fahrzeugs dessen Zeitwert (= Wiederbeschaffungswert) übersteigt. In diesem Fall müsse der Versicherungsnehmer das Wrack verkaufen und der Versicherer müsse nur eine Versicherungsleistung in der Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert und dem Wrackwert erbringen. Wolle der Versicherte das beschädigte Fahrzeug behalten und reparieren lassen, seien die Reparaturkosten auch nur bis zur Höhe dieses Differenzbetrages versichert, der bei älteren Fahrzeugen oft weit unter der Hälfte des Zeitwertes liege. Der Kunde müsse daher bereits bei Beschädigungen, bei denen eine Reparatur noch wirtschaftlich sinnvoll wäre, das Fahrzeug verkaufen und verliere so seinen Reparaturanspruch.

Die Klausel sei überraschend und nachteilig im Sinn des § 864a ABGB, da ein Verbraucher beim Abschluss einer Kaskoversicherung regelmäßig davon ausgehe, dass durch diese Versicherung im Fall einer Beschädigung des Fahrzeuges die Reparaturkosten jedenfalls dann zur Gänze versichert seien, wenn sie den Zeitwert des Fahrzeuges nicht übersteigen, da man diesen Betrag auch im

Fall einer von der gegnerischen Haftpflichtversicherung gedeckten Beschädigung nach dem Schadenersatzrecht des ABGB ersetzt bekomme.

Die Klausel sei aber auch gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, welcher anwendbar sei, weil die Klausel nicht die Hauptleistungspflicht des Versicherers festlege, sondern diese modifiziere und indirekt einschränke. Für diese Einschränkung bestehe jedoch keine sachliche Rechtfertigung.

Die Klausel verstoße zudem gegen § 6 Abs 3 KSchG, da in ihr überhaupt nicht geregelt sei, nach welchem Verfahren der für das Vorliegen eines Totalschadens maßgebliche Restwert bestimmt werde und welche Rechte dem Verbraucher dabei zukommen. Dadurch bestehe die Gefahr, dass eine im Einflussbereich der Versicherer stehende Einrichtung über passende Restwertangebote willkürlich Totalschadensfälle erzeuge.

Art 7 Abs 3 AKKB 2008/A (Spruch-Pkt. 1.5):

Die Klausel enthalte nicht die in § 6 Abs 3 VersVG vorgesehenen Ausnahmen von der Leistungsfreiheit des Versicherers bei Obliegenheitsverstößen, wodurch der Versicherungsnehmer von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten werde. Auch vermöge der Hinweis auf § 6 Abs 3 VersVG dem Versicherungsnehmer dessen Bedeutung nicht zu verdeutlichen und verstoße die Klausel daher gegen § 6 Abs 3 KSchG.

Art 11 Abs 5 AKKB 2008/A (Spruch-Pkt. 1.6):

Da der Versicherer nach Art 11 Abs 1 AKKB 2008/A auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers ein Sachverständigenverfahren beantragen könne, weiche diese Klausel zum Nachteil des Versicherungsnehmers von der gesetzlichen Regelung des § 66 Abs 2 VersVG ab. Diese

Abweichung werde nicht durch die in der Klausel vorgesehene Kostenteilung nach dem Erfolgsprinzip sachlich gerechtfertigt, da das dem Versicherungsnehmer aufgebürdete Kostenrisiko für diesen als Laien kaum kalkulierbar sei. Die Klausel verstoße daher gegen § 879 Abs 3 ABGB. Dass in der Praxis ausschließlich die Versicherungsnehmer vom Recht, ein Sachverständigengutachten zu beantragen, Gebrauch machen würden, sei im Verbandsprozess irrelevant.

Art 17 AKKB 2008/A (Spruch-Pkt. 2.3):

Aus dieser Klausel ergebe sich, dass Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers im Falle einer Verletzung der in der Klausel vereinbarten Schriftform unverbindlich sein sollen. Diese Rechtsfolge würde auch in Fällen eintreten, in denen für den Versicherer kein Zweifel daran bestehe, dass eine elektronisch, telefonisch oder unter persönlich Anwesenden mündlich abgegebene Erklärung oder Mitteilung vom Versicherungsnehmer stamme, oder in denen eine rechtzeitige schriftliche Erklärung nicht mehr möglich gewesen sei. Die Klausel sehe daher für die Verletzung der vereinbarten Schriftform eine völlig unangemessene und undifferenzierte Sanktion vor, sodass die Klausel gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB sei.

Die Klägerin brachte weiters vor, dass Wiederholungsgefahr bestehe, da die inkriminierten Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend verwendet würden und die Beklagte auch nach Aufforderung die Abgabe einer Unterlassungserklärung ausdrücklich abgelehnt habe.

Weiters bestehe ein berechtigtes Interesse der an-

gesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das Verhalten der Beklagten. Da die Beklagte im gesamten österreichischen Bundesgebiet tätig sei, sei die Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe eines bundesweit erscheinenden Mediums mit hoher Auflage - sohin der „Kronen-Zeitung“ - gerechtfertigt.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und wendete hinsichtlich der beanstandeten Klauseln wie folgt ein:

Art 4 Abs 6 - 8 ABS 2006 (Spruch-Pkt. 1.1):

Die Klausel verknüpfe die Möglichkeit der Versicherers zur Vornahme einer Prämienenerhöhung mit einem Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers, wodurch dieser eine Erhöhung nicht ohne jede Reaktionsmöglichkeit hinnehmen müsse. Es handle sich daher nicht um einen Fall einer einseitigen Entgelterhöhung, weshalb die gegenständliche Änderungskündigungsklausel nicht dem Gebot der Zweiseitigkeit gem. § 6 Abs 1 Z 5 KSchG unterliege.

Außerdem sei die Klausel nach dem Vorbild von § 14 AKHVG entworfen, welche für den Fall der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ebenfalls die Möglichkeit einer Prämienenerhöhung verknüpft mit einem Sonderkündigungsrecht vorsehe.

Art 14 ABS 2006 (Spruch-Pkt. 1.2):

Die Klausel berechtige den Versicherer nicht zur einseitigen Vertragsänderung, sondern informiere den Versicherungsnehmer darüber, unter welchen Umständen einzelne Bedingungen geändert oder ergänzt werden können, damit insgesamt ein vollständiger Vertrag bestehen

bleibe. Der Versicherungsnehmer habe sodann die Wahl, diese Bedingungsänderungen zu akzeptieren und einen kontinuierlichen Versicherungsschutz entsprechend den angepassten Bedingungen zu haben, oder aber den Vertrag zu kündigen, da die beanstandete Klausel wiederum in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers verknüpft sei. Auch falle eine gem. § 6 Abs 3 KSchG oder § 879 Abs 3 ABGB unwirksame Klausel nicht ersatzlos weg, sondern sei diese Lücke im Wege ergänzender Vertragsauslegung zu schließen.

Art 15 ABS 2006 (Spruch-Pkt. 1.3):

In Abs 2 der beanstandeten Klausel werde ausdrücklich auf die zwingenden Bestimmungen für Verbraucher nach § 6 KSchG verwiesen. Darin komme die Verpflichtung der Beklagten, die Verbraucher zu Beginn einer angemessenen Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung auf die Bedeutung ihres Schweigens "besonders" hinzuweisen, eindeutig zum Ausdruck. Im Übrigen orientiere sich die Klausel an § 14 Abs 2 KHVG, wo eine gesetzliche Laufzeitverlängerung nach diesem System vom Gesetzgeber ausdrücklich angeordnet werde.

Art 3 Abs 1 AKKB 2008/A (Spruch-Pkt. 2.1):

Die Klausel entspreche fast wörtlich § 3 Abs 1 KHVG, weshalb der Begriff "Europa im geografischen Sinn" ein Gesetzesbegriff sei. Als solcher unterliege dieser nicht der Transparenzkontrolle, sondern sei wie der Gesetzestext auszulegen. Auch habe die Beklagte im Anhang der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Liste der Staaten aufgenommen, die das in der Klausel erwähnte Abkommen unterzeichnet haben. Dadurch erhalte ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer ein klares und vollständiges Bild des örtlichen Geltungsbereiches. Im

Übrigen seien die geografischen Grenzen Europas verbindlich festgelegt und keineswegs umstritten.

Art 3 Abs 2 AKKB 2008/A (Spruch-Pkt. 2.1):

Hinsichtlich dieser Klausel verweist die Beklagte auf ihr Vorbringen zu Art 3 Abs 1 AKKB 2008/A.

Art 5 Abs 1 AKKB 2008/A (Spruch-Pkt. 1.4):

Die Klausel regle die Hauptleistungspflicht der Beklagten und könne diese mit den Kunden im Rahmen der Privatautonomie frei vereinbart werden. Sie stehe zudem in einem synalagmatischen Verhältnis zur Prämienerrhöhung. Die Klausel sei demnach der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB vollständig entzogen.

Auch bestehe bei einer KFZ-Kaskoversicherung keine typische Deckungserwartung des Versicherungsnehmers mit einem bestimmten Inhalt. Erst recht gäbe es keine gerechtfertigte Deckungserwartung dahingehend, dass im Fall eines Totalschadens die Reparaturkosten zur Gänze getragen würden. Den Deckungsrahmen wähle vielmehr der Versicherungsnehmer selbst durch Anpassen einer Basisdeckung an seine individuellen Bedürfnisse mittels „Deckungsbausteinen“.

Unabhängig davon sei die Klausel nicht gröblich benachteiligend, weil der Versicherungsnehmer bei einem Totalschaden jederzeit die Wahlmöglichkeit habe, ein anderes Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zu kaufen. Er erhalte in diesem Fall zusätzlich zum Restwert die Differenz zum gemeinen Wert des versicherten Fahrzeugs. Würde er mehr erhalten, wäre der Versicherungsnehmer bereichert. Auch sei der Inhalt der Klausel eindeutig und für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer unschwer zu erfassen, da der Begriff "Totalschaden" mit klaren und leicht

verständlichen Worten definiert werde.

Auch gebe es kein allgemein gültiges Verfahren zur Bestimmung des Restwerts. Der Restwert könne entweder durch einen Sachverständigen nach allgemeinen Grundsätzen und Erfahrungswerten bestimmt werden oder sich aufgrund eines konkreten Angebotes ergeben. Die Beklagte informiere die Versicherungsnehmer über Wrackhändler und überprüfe die Wrackhändler auch laufend auf ihre Seriosität. Die Klausel verstoße damit auch nicht gegen das Transparenzgebot gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Auch sei die Klausel weder überraschend noch ungewöhnlich im Sinn des § 864a ABGB, da sie sich am systematischen richtigen Ort befinde. Im Übrigen sei die Klausel in so gut wie allen Kaskobedingungen am österreichischen Markt ident enthalten, weshalb jeder Versicherungsnehmer mit dieser Klausel rechne.

Art 7 Abs 3 AKKB 2008/A (Spruch-Pkt. 1.5):

Der Abdruck der Ausnahmen von der Leistungspflicht des Versicherers in der Klausel selbst werde wegen des Verweises auf § 6 Abs 3 VersVG, welcher im Anhang der Allgemeinen Vertragsbedingungen zu finden sei, entbehrlich. Die Klausel sei daher nicht intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG.

Art 11 Abs 5 AKKB 2008/A (Spruch-Pkt. 1.6):

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sähen ein Sachverständigenverfahren nach dem Vorbild der §§ 64 ff VersVG als zusätzliche Möglichkeit für den Versicherungsnehmer bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenshöhe vor. Dabei regle die beanstandete Klausel die Kostentragungspflicht bei einem bloß fakultativen Sachverständigenverfahren. Die Klausel sei sohin nur zum Vorteil des Versicherungsnehmers, da dieser ohne

die Klausel unter Umständen die gesamten Kosten der Zuziehung eines Sachverständigen tragen müsse. Zwar könne theoretisch auch die Beklagte von dem Sachverständigenverfahren nach Art 11 Abs 1 AKKB 2008/A Gebrauch machen, praktisch sei dies jedoch nie der Fall.

Art 17 AKKB 2008/A (Spruch Pkt. 2.3):

Die Klausel enthalte keine besonderen Zugangserfordernisse und sei damit vollumfänglich von § 6 Abs 1 Z 4 KSchG gedeckt. Aufgrund der besonderen Eigenart des Versicherungsgeschäftes als Massengeschäft habe man ein gerechtfertigtes Interesse daran, dass die Versicherungsnehmer sämtliche Mitteilungen und Erklärungen schriftlich verfassen, um Missverständnisse und spätere Beweisschwierigkeiten möglichst zu vermeiden.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden, nämlich ein Auszug der Rubrik Daten u. Fakten der Homepage der Beklagten (./A), die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKKB) der HDI-Gerling Firmen- und Privatversicherung AG (./B), ein Beispiel einer Schadensabrechnung durch die Beklagte (./C), ein Auszug aus dem Versicherungsunternehmensverzeichnis der Finanzmarktaufsicht zur Beklagten (./1), eine Musterabrechnung der Beklagten (./2), die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung der VAV (ABS 2006) (./3), die Allgemeinen Bedingungen der VAV für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB 2008/A) (./4), ein Ausdruck der Homepage <http://durchblicker.at> (./5), das Urteil des Bundesgerichtshofes zu GZ VI ZR 318/08 (./6), das Urteil des Bundesgerichtshofes zu GZ VI ZR 316/09 (./7).

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Beklagte wurde 1973 als Versicherung für die Bauwirtschaft AG gegründet. 1988 folgte der Einstieg in die KFZ-Versicherung und in weiterer Folge die Aufnahme des Betriebes aller Sparten der Schaden- und Unfallversicherung. Um das Jahr 2000 begann der marktorientierte Ausbau der VAV Versicherung. Die Beklagte ist mittlerweile bundesweit tätig und verfügt über einen beträchtlichen Kundenstock. Die Anzahl ihrer Versicherungsverträge beläuft sich derzeit bei mehr als 250.000. Diesen Versicherungsverträgen werden laufend die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde gelegt.

Die Klägerin hat die Beklagte vor Klagseinbringung mit eingeschriebenem Brief vom 21.6.2010 aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG abzugeben. Die Beklagte ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen und verwendet die beanstandeten Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiterhin.

Die Feststellungen gründen sich auf die vorgelegten unbedenklichen Urkunden.

In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Allgemein sei der rechtlichen Beurteilung der einzelnen Klauseln vorangestellt, dass es Ziel des Verbandsprozesses ist, auf einen angemessenen Inhalt der in der Praxis verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuwirken. Der Verwender soll seine allgemeinen Geschäftsbedingungen gesetzeskonform

gestalten und diese Aufgabe nicht auf den Richter überwälzen. Der Beurteilung ist daher die kundenfeindlichste Auslegung zugrundezulegen (*Schwimann/Apathy*, ABGB<sup>2</sup> § 30 KSchG Rz 10 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung). Zudem ist nicht auf eine vom Unternehmer geübte Praxis Bedacht zu nehmen, sondern kommt es stets alleine auf den objektiven Wortlaut der Klausel an (RIS-Justiz RS 0016590).

ad) Art 4 Abs 6 bis 8 ABS 2006 (Spruch-Punkt 1.1):

Gemäß § 6 Abs 1 Z 5 KSchG sind einseitige Entgelterhöhungen nur dann zulässig, wenn diese vereinbart wurden, klar nachvollziehbar und bestimmt, in ihren Kriterien gerechtfertigt, für beide Seiten in gleicher Weise gegeben und in ihren Voraussetzungen vom Willen des Unternehmers unabhängig sind (*Kosesnik-Wehrle/Lehofer/Mayer/Langer*, KschG<sup>2</sup> 2004, § 6 Rz 25).

Die Klausel in Art 4 Abs 6 bis 8 ABS 2006 der Beklagten wird dieser Bestimmung schon alleine deshalb nicht gerecht, als es ihr an der erforderlichen Zweiseitigkeit fehlt. Der Versicherer ist lediglich dazu „berechtigt“ - nicht jedoch auch dazu verpflichtet - im Falle einer Änderung der genannten Umstände eine Tarifänderung vorzunehmen. Die "Änderung" - mag dies auch eine Senkung sein - des Tarifs wird vielmehr in das Belieben der Beklagten gestellt. In Anwendung der kundenfeindlichsten Auslegung im Verbandsprozess, kann hier auch nicht berücksichtigt werden, ob die Klausel im Sinne einer Verpflichtung zur Tarifsenkung auszulegen ist.

Auch vermag die Verknüpfung der Tariferhöhung mit einem Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers an

der Einseitigkeit der Klausel nichts zu ändern. Der Versicherungsnehmer soll nicht dazu gezwungen zu sein, eine gesetzwidrige Vorgangsweise zu akzeptieren oder den Vertrag auflösen zu müssen (vgl OGH 6.9.2010, 2 Ob 190/01g SZ 74/150).

Im vorliegenden Fall ist daher alleine maßgebend, dass die beanstandete Klausel nach ihrem Wortlaut entgegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG keine Verpflichtung der Beklagten zur Tarifsenkung vorsieht. Schon daraus folgt ihre Unzulässigkeit, ohne dass es noch darauf ankäme, ob auch die vom Kläger behaupteten weiteren Gesetzesverstöße vorliegen. Auf die Ausführungen der Parteien zu diesen Punkten ist daher nicht weiter einzugehen (OGH 22.3.2001, 4 Ob 28/01 y ecolex 2001/147).

ad) Art 14 ABS 2006 (Spruch-Punkt 1.2):

Gemäß § 6 Abs 3 KSchG sind salvatorische Klauseln unwirksam (*Kosesnik-Wehrle/Lehofer/Mayer/Langer*, KschG<sup>2</sup> 2004, § 6 Rz 4), da für den Konsumenten bei Vertragsabschluß nicht einsichtig ist, welchen Inhalt die Ersatzklausel hat. Art 14 ABS 2006 ist somit unzulässig und bleibt im Fall der Verbandsklage für eine geltungserhaltende Reduktion einer inkriminierten Klausel kein Raum (*Kosesnik-Wehrle/Lehofer/Mayer/Langer*, KschG<sup>2</sup> 2004, §§ 28 - 30 RZ 15).

Auch das in Art 14 Abs 2 ABS 2006 definierte Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers vermag daran aus folgenden Erwägungen nichts zu ändern:

Auch eine salvatorische Klausel, die lediglich eine Verpflichtung der Parteien vorsieht, sich auf eine

Ersatzklausel zu einigen, deren konkreter Inhalt aber noch nicht feststeht, ist als unzulässig zu erachten. Zwar wäre in einem derartigen Fall aufgrund des notwendigen Verhandlungsprozesses die Ersatzklausel gleichsam individuell vereinbart, jedoch muss für den Kunden nicht ohne weiteres verständlich sein, zum Abschluss welcher Klausel er nun verhalten ist (*Leitner*, ÖJZ 2002/6; aA *Graf*, *ecolex* 1999, 8ff).

In Anwendung des Größenschlusses kann daher erst recht keine vom Unternehmer festgesetzte Ersatzklausel zulässig sein, nur weil dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Kündigung gegeben wird. Die jeweilige Ersatzklausel würde ohne Konsens mit dem Konsumenten festgesetzt werden und wäre dieser gleichsam dem Unternehmer insofern unterlegen, als ihm - wenn er die Ersatzklausel nicht akzeptiert - nur mehr bleibt zu kündigen.

ad) Art 15 ABS 2006 (Spruch-Punkt 1.3):

Gemäß § 6 Abs 1 Z 2 KSchG sind Erklärungsfiktionen nichtig, sofern nicht dem Verbraucher eine angemessene Frist zur Abgabe seiner Erklärung gewährt wird und er bei Beginn dieser Frist besonders auf die Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen wird. Dies gilt im Besonderen für „Vertragsverlängerungsklauseln“ in Versicherungsverträgen (LG Krems 14.3.1994, 2 R 327/93 Kreis 1 d/20).

Der Verweis auf § 6 Abs 2 KSchG in Art 15 Abs 2 ABS 2006 legt - abgesehen von der Fragwürdigkeit der inhaltlichen Richtigkeit dieses Verweises - keine Verpflichtung der Beklagten fest, einen Versicherungsnehmer über sein Kündigungsrecht besonders

- das heißt gesondert und nicht im Vertrag selbst - hinzuweisen.

Der Einwand, die Klausel orientiere sich an § 14 Abs 2 KHVG 1994, wonach eine Laufzeitverlängerung gesetzlich angeordnet sei, kommt hier nicht zu tragen, da die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherungen der Beklagten schon ihrem Namen nach nicht ausschließlich auf Kfz-Haftpflichtversicherungen anwendbar sind. Demnach kann hier auch diese gesetzliche Ausnahme nicht anwendbar sein und hat die Klausel aufgrund ihrer Unzulässigkeit ersatzlos wegzufallen.

ad) Art 3 Abs 1 AKKB 2008/A (Spruch-Punkt 2.1):

Die Klausel zur geographischen Reichweite des Versicherungsschutzes ist klar und verständlich definiert und somit zulässig. Dies einerseits deshalb, weil die Grenzen Europas keineswegs umstritten sind, sondern auch, weil sich die beanstandete Klausel fast wörtlich mit dem Wortlaut zum örtlichen Geltungsbereich des § 3 Abs 1 KHVG 1994 deckt.

Genauso wie man in Verträgen auf Gesetzesbestimmungen verweisen kann, ist es durchaus zulässig einen Gesetzesbegriff zum Bestandteil eines Vertrages zu machen. In weiterer Konsequenz kann zur Interpretation jenes Begriffes auch die Gesetzesauslegung herangezogen werden. Ob Teile Russlands oder der Türkei nun in den örtlichen Geltungsbereich fallen, ist in gegenständlichem Fall durchaus mittels Interpretation von § 3 Abs 1 KHVG 1994 zu klären. In diesem Zusammenhang ist etwa der Entscheidung des OGH vom 26.2.2004 zu 2 Ob 300/03m zu

entnehmen, dass der asiatische Teil der Türkei jedenfalls nicht mehr zu „Europa in geographischem Sinn“ zählt.

Zusätzlich führt die Beklagte in einer Liste im Anhang zu den AKKB 2008/A die Staaten an, die das in der Klausel erwähnte Abkommen unterzeichnet haben, wodurch dem Versicherungsnehmer der örtliche Geltungsbereich seines Versicherungsschutzes weiter verdeutlicht wird. Die Formulierung „*jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten...*“ schadet insofern nicht, als dadurch der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes nur zugunsten des Versicherungsnehmers ausgeweitet, nicht jedoch zu seinen Lasten eingeschränkt werden kann.

ad) Art 3 Abs 2 AKKB 2008/A (Spruch-Punkt 2.2):

Die Klausel baut auf der Klausel in Art 3 Abs 1 AKKB 2008/A auf und ist insofern ebenfalls zulässig. Es wird auf die obige Begründung verwiesen.

ad) Art 5 Abs 1 AKKB 2008/A (Spruch-Punkt 1.4):

Die Kaskoversicherung ist eine Sparte der Sachversicherung, durch die das Interesse des Eigentümers am Fahrzeug versichert ist (RIS-Justiz RS0080389). Gemäß § 52 VersVG besteht die Hauptleistungspflicht bei der Sachversicherung darin, bei deren Zerstörung oder dessen Verlust den (Zeit-)Wert zu ersetzen. Bei Beschädigung der Sache ist deren Reparatur zu ersetzen. So sind auch gem § 1323 ABGB Grundlage des Ersatzanspruches die Kosten einer technisch einwandfreien Reparatur, wenn diese möglich und wirtschaftlich zweckmäßig ist. Ein Totalschaden ist

dabei nur dann anzunehmen, wenn der Zeitwert des Kfz erheblich hinter den veranschlagten Reparaturkosten zurückbleibt, wobei eine mäßige, wirtschaftlich vertretbare Überschreitung des Zeitwertes durch die Reparatur zulässig ist; diesbezüglich gibt es keine starren Prozentsätze, sondern sind für die Beurteilung vielmehr die Umstände des Falles maßgeblich (OGH 9.1.1986, 8 Ob 82/85 ZVR 1987/38).

Zweck der Kaskoversicherung ist es, einen gleichwertigen Versicherungsschutz für diejenigen Fälle, in denen man einen Schaden nicht durch die gegnerische Haftpflichtversicherung ersetzt erhält, zu schaffen. Ein Durchschnittsverbraucher wird sich bei Abschluss einer Kaskoversicherung daher erwarten, dass ein allfälliger Schaden von der Versicherung in der Höhe getragen wird, wie er von einem haftpflichtigen Schädiger zu begleichen wäre; er also Reparaturkosten zur Gänze ersetzt bekommt, solange sie den Zeitwert des Fahrzeuges nicht wesentlich übersteigen. Jedenfalls soll der Versicherungsnehmer keinen Verlust im Vergleich zu einer Schadenleistung durch einen Dritten erleiden.

Art 5 Abs 1 UAbs 2 AKKB 2008/A sieht allerdings vor, dass der Versicherer im Fall eines Totalschadens jenen Betrag leistet, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert). Nach der Definition in Art 5 Abs 1 AKKB 2008/A liegt ein Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten und der Restwert (Wrackwert) des versicherten Fahrzeuges deren Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Da ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer mit einer derartigen Einschränkung der Versicherungsleistung nicht rechnet, ist die beanstandete Klausel überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB.

Gem § 879 Abs 3 ABGB sind Vertragsbestimmungen, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungspflichten festlegen, einer Inhaltskontrolle zu unterziehen. Der Begriff der Hauptleistung ist dabei eng auszulegen und umfasst nur die individuelle, zahlenmäßige Umschreibung der beiderseitigen Leistung (*Krejci* in Rummel<sup>3</sup>, ABGB § 879 Rz 238). So ist auch die primäre wie die sekundäre Risikoumschreibung in einem Versicherungsvertrag nach § 879 Abs 3 ABGB zu prüfen (*Fenyves*, HbzKSchG 583ff ua). Demzufolge ist auch die nähere Umschreibung der Leistungspflicht des Versicherers - hier durch Definition eines Totalschadens und Umschreibung der in diesem Fall sich verwirklichenden Versicherungsleistung - einer Inhaltskontrolle zu unterziehen. Nicht zuletzt deshalb, weil diese Eingrenzung der Leistungspflicht nicht individuell zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart wurde, sondern dem Versicherungsnehmer im Rahmen der Allgemeinen Vertragsbestimmungen aufgezwungen wird.

Gewiss soll eine Bereicherung des Versicherungsnehmers, indem er in einer entsprechenden Fallkonstellation durch Verkaufen des Wracks und Behalten der Reparaturkosten einen höheren Betrag als den Wiederbeschaffungswert erhält, verhindert werden. Ein Versicherungsnehmer soll jedoch in Fällen, in denen

die Reparaturkosten die Schadenleistung im „Totalschadenfall“ (Wiederbeschaffungswert minus Wrackwert) unwesentlich übersteigen, die Möglichkeit haben ohne eigene Aufzahlung eine wirtschaftliche Reparatur am Fahrzeug durchführen zu lassen. Die Klausel ist daher - in Anwendung der kundenfeindlichsten Auslegung im Verbandsprozess - auch gröblich benachteiligend iSd § 879 ABGB, wenn dem Versicherungsnehmer nach dem Sinngehalt der Klausel aufgrund der Qualifizierung als „Totalschaden“ (trotz noch möglicher wirtschaftlicher Reparatur) nur mehr die Möglichkeit bleibt, mit der Versicherungsleistung und dem Entgelt für das Wrack ein Fahrzeug gleicher Art und Güte mit gleichem Abnutzungszustand am Markt zu erwerben. Dabei trägt er das Risiko, dass zu gegebenem Zeitpunkt möglicherweise kein adäquates Fahrzeug am Markt zu finden ist, was wohl häufig der Fall sein wird. Außerdem wird er auch in diesem Fall häufig eine Aufzahlung leisten müssen und kann sich nur bedingt über den Zustand des fremden Gebrauchtwagens versichern.

Die Klausel ist darüber hinaus auch deshalb gröblich benachteiligend, da die Beklagte im Totalschadensfall lediglich den Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert und Wrackwert leistet. Nach der österreichischen Judikatur ist der Restwert (Wrackwert) im Interesse des Geschädigten allerdings nicht in Abzug zu bringen (Bruttomethode) (OGH JBl 1959, 453; ZVR 1963/45; ZVR 1980/325; ZVR 1981/95). So ist bei Überprüfung der Wirtschaftlichkeit (Tunlichkeit oder Untunlichkeit) einer möglichen Reparatur der

Zeitwert (= Wiederbeschaffungswert) ohne Berücksichtigung eines allfälligen Wrackwertes (= Restwertes) dem veranschlagten Reparaturaufwand gegenüberzustellen (LG Feldkirch 30.6.1999, 3 R 208/99g).

ad) Art 7 Abs 3 AKKB 2008/A (Spruch-Punkt 1.5):

Ziel des Transparenzgebotes ist es, eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Vertragsbestimmungen sicherzustellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Durchschnittsverbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird, ihm unberechtigte Pflichten abverlangt werden, ohne dass er sich zur Wehr setzt oder er über Rechtsfolgen getäuscht oder ihm ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt wird (RS0115219).

Die beanstandete Klausel definiert ausschließlich die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Fälle, in denen eine Leistungsfreiheit des Versicherers bei deren Verletzung eintritt. Demgegenüber wird der Versicherungsnehmer erst im Anhang der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Ausnahmen der Leistungsfreiheit des Versicherers aufmerksam gemacht. Der Verweis in der beanstandeten Klausel auf § 6 Abs 3 VersVG impliziert weder, dass dieser Ausnahmen zu Art 7 Abs 3 AKKB 2008/A enthält, noch dass dieser im Anhang abgedruckt ist. Die Klausel ist somit als intransparent zu qualifizieren und gemäß § 6 Abs 3 KSchG unzulässig.

Art 11 Abs 5 AKKB 2008/A (Spruch-Punkt 1.6):

Auf Veranlassung des Versicherers entstandene Gutachterkosten für die Schadenserhebung hat stets der Versicherer zu tragen. Auch hat der Versicherer die Kosten, welche durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zur Last fallenden Schadens entstehen (etwa durch ein Sachverständigengutachten über die Schadenshöhe), dem Versicherungsnehmer insoweit zu ersetzen, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war (OGH 5.8.2003, 7 Ob 157/03v).

Die beanstandete Klausel ist - in Anwendung der kundenfeindlichsten Auslegung - folglich insofern unzulässig, als der Versicherungsnehmer dazu angehalten werden kann, die Kosten für ein Sachverständigengutachten übernehmen zu müssen, welches der Versicherer ohne Zutun des Versicherungsnehmers veranlasst hat. Im Übrigen muss der Versicherer erst recht bei einem bloß „fakultativen“ Sachverständigenverfahren dazu angehalten sein, die Kosten selbst zu ersetzen, sofern er das Gutachten in Auftrag gegeben hat. Das Argument, dass diese Möglichkeit in der Praxis ausschließlich von Seiten der Versicherungsnehmer in Anspruch genommen wird, kann hier nicht zum Tragen kommen. Es zählt einzig die Verwendung der Klausel in den allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Art 17 AKKB 2008/A (Spruch-Punkt 2.3):

Gemäß § 6 Abs 1 Z 4 KSchG ist eine Vertragsbestimmung, nach der Erklärungen des Verbrauchers an den Unternehmer einer strengeren Form als der Schriftform oder besonderen Zugangserfordernissen zu genügen haben, nichtig.

Die beanstandete Klausel normiert Schriftlichkeit als Formerfordernis und geht somit nicht über § 6 Abs 1 Z 4 KSchG hinaus.

Das Argument, dem Versicherungsnehmer sei es nicht möglich, eine verbindliche Schadensmeldung abzugeben, wenn er etwa im Fall von Krankheit, etc sich nur telefonisch, nicht jedoch schriftlich mitteilen kann, schlägt insofern fehl, als nach § 6 VersVG bei leichter Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers keine Obliegenheitsverletzung vorliegt. Ist ein Versicherungsnehmer aufgrund von Krankheit, etc daran gehindert, eine schriftliche Schadensmeldung zu erstatten, wird ein Versicherer daher keinen Haftungsausschluss aufgrund einer Obliegenheitsverletzung behaupten können.

Darüber hinaus, sieht Art 7 Abs 3 AKKB 2008/A im speziellen bei der Schadensmeldung grundsätzlich Schriftlichkeit vor. In diesem Fall gelten die obigen Ausführungen natürlich ebenso. Daraus ist allerdings der Schluss zu ziehen, dass das Gebot der Schriftform in Art 17 AKKB 2008/A wohl eher auf Erklärungen des Versicherungsnehmers betreffend den Versicherungsvertrag (wie insbesondere eine Kündigung, etc) abzielt.

Wiederholungsgefahr ist nach gesetztem Verstoß zu vermuten, sofern ihr Wegfall nicht vom Beklagten behauptet und bewiesen wurde (OLG Wien 7.7.1995, 2 R 60/95, Kreis 1 h/18; HG Wien 5.5.1994, 35 g 129/94y Kreis 1 h/9). Die Beklagte erbrachte kein entsprechendes Vorbringen bzw keinen entsprechenden Beweis, weshalb Wiederholungsgefahr gem § 28 Abs 2

KSchG besteht. Auch die Weigerung eine entsprechende Unterlassungserklärung abzugeben indiziert Wiederholungsgefahr.

Potentielle Vertragspartner wie auch Mitwerber der Beklagten haben ein berechtigtes Interesse über unzulässige Vertragsbedingungen aufgeklärt zu werden (*Langer in Kosesnik-Wehrle/Lehofer/Mayer/Langer, KschG<sup>2</sup> §§ 28-30 Rz 10*). Da die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten breite Anwendung im gesamten österreichischen Bundesgebiet finden, ist die Veröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Tageszeitung wie der „Kronen-Zeitung“ dem Zweck entsprechend.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs 1 ZPO. Die Klägerin ist mit drei von neun Klauseln unterlegen.

Handelsgericht Wien  
Dr. Elfriede Dworak, Richter  
Wien, 3. Dezember 2010

**Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG**